

09.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Nachfragen zum Anwendungsbereich des § 9 Corona-BekämpfVO i.d.F. vom 26.03.2021 im Rahmen der Angebote der Eingliederungshilfe möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:

- § 9 der Corona-BekämpfVO findet derzeit generell für medizinische und pflegerische körpernahe Dienstleistungen ergänzende Anwendung. Die Vorschrift ist nach dem Willen des Verordnungsgebers – wie sich auch aus der Abstraktheit der Tatbestandsmerkmale ergibt – weit zu verstehen.
  
- **Zu § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 1:**  
Das zusätzliche Erfordernis eines Gesichtsvisors (seit VO vom 26.02.2021) oder einer Schutzbrille (seit VO vom 06.03.2021) bei Tätigkeiten mit Körperkontakt, bei denen die Kundin oder der Kunde (Leistungsberechtigter der Eingliederungshilfe) keine Maske tragen kann, gilt damit sowohl in den ehemals ambulanten als auch stationären Settings, in Wohneinrichtungen ergänzend zu den Vorgaben des § 15a Abs. 1 Nr. 1 Corona-BekämpfVO. Generell sind dabei etwaige Doppelungen zur Anordnung der Verwendung von qualifizierten Mund-Nase-Bedeckungen in sich ergänzenden allgemeinen und speziellen Regelungen der Corona-BekämpfVO zur Vermeidung von Regelungslücken hinzunehmen. Insoweit wird zunächst darauf hingewiesen, dass der von § 9 Abs. 2 erfasste Fall der „Dienstleistung mit Körperkontakt“ an einer Person, die währenddessen keine Maske tragen kann, vom beschriebenen Grad der körperlichen Nähe und dem Expositionsrisiko im konkreten Fall her (Erfasst werden hier insbesondere Tätigkeiten am Gesicht oder Kopf der jeweiligen Person.) über einen Fall des „unmittelbaren Kontaktes“ mit Leistungsberechtigten hinausgeht. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ist die Schutzmaßnahme nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 allerdings dann nicht erforderlich, soweit sonst „aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung“ der versorgten Person die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.
  
- **Zu § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2:**  
Eine generell vorgesehene Testpflicht der Kundin oder des Kunden vor Durchführung der körpernahen Dienstleistung gilt gemäß Nr. 2 a.E. ausdrücklich nicht, wenn es sich um eine medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistung handelt. Diese Ausnahme von der mit Corona-BekämpfVO i.d.F. vom 06.03.2021 eingeführten Testpflicht des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ist ausdrücklich im Hinblick auf pflegerische Tätigkeiten durch Änderungs-Verordnung vom 10.03.2021 eingefügt worden.
  
- **Zu § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 3:**  
Die Pflicht, über ein schriftliches Testkonzept für das Personal zu verfügen und dieses umzusetzen, bezieht sich der Systematik der Norm nach nur auf den Fall der von Absatz 2 erfassten körpernahen Dienstleistungen, während derer die Kundin oder der Kunde (Leistungsberechtigte) eine Maske nicht tragen kann. Für die Angebote der Eingliederungshilfe, die außerhalb von Wohneinrichtungen stattfinden (dort besteht über § 15a Absatz 1 Nr. 1 Corona-BekämpfVO ohnehin die Pflicht zum Personalscreening), bedeutet dies, dass diese Pflicht nur für den Fall besteht, dass neben der Betreuung auch eine solche medizinische oder pflegerische Dienstleistung / Tätigkeit erbracht wird. Sofern gewährleistet ist, dass solche Tätigkeiten ohne Maske regulär nicht erbracht werden (wenn Leistungsberechtigten z.B. selbst das Gesicht waschen, Mundpflege betreiben und rasieren können etc.), besteht diese Pflicht dagegen momentan nicht. Die Personaltestung kann im Rahmen der Vorgaben der TestV des Bundes abgerechnet werden.

Ich bitte darum, Ihre Mitgliedseinrichtungen und Dienste in geeigneter Form zu informieren, auch um vermeidbaren Rückfragen vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Sozialhilfe  
VIII 241  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

T +49 431 988-5330  
F +49 431 988-6185330  
[Dorit.Krost@sozmi.landsh.de](mailto:Dorit.Krost@sozmi.landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>